



ÖFFENTLICHE  
URKUNDE

**DIENSTBARKEITSVERTRAG**

**für Waldniederhaltung**

**Freileitung Y Niederwil-Regensdorf TR1212-WJ001**

**DBV-00113207**

errichtet durch

**Notar Dr. Reto Erdin**

**Aargauische Urkundsperson mit Büros in Wildegg und Wohlen**

---

**I. Vertragsparteien**

1. **Ortsbürgergemeinde Niederwil**, Hauptstrasse 4, 5524 Niederwil handelnd durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindeammann, Herr **Walter Norbert Ender**, und den Gemeindeschreiber, Herr **Christian Matthias Huber**.

*als Alleineigentümerin von LIG Niederwil / 635*

*und Dienstbarkeitsbelasteter*

*th ch EV*



2. **Swissgrid AG** (UID: CHE-112.175.457), Aktiengesellschaft mit Sitz in Aarau AG, in 5001 Aarau, Bleichemattstrasse 31, gemäss Handelsregisterauszug rechtsgültig vertreten durch Herrn **Adrian Häsler**, von Bönigen BE, in Baar ZG, Mitglied der Geschäftsleitung, und Herrn **Markus Gredig**, von Safiental GR, in Zürich, ohne Funktion, jeweils mit Kollektivunterschrift zu zweien, vertreten gemäss Vollmacht mit Substitutionsbefugnis durch Herrn **Erwin Schürmann**, geboren am 31. Juli 1966, von Luzern LU, wohnhaft in 8172 Niederglatt (ZH), Im Fronberg 1.

als Dienstbarkeitsberechtigte

## II. Begründung einer Pflanzungsbeschränkung (Niederhalteverpflichtung)

Der jeweilige Grundeigentümer des belasteten Grundstücks LIG Niederwil / 635 hat für sich und seine Rechtsnachfolger der Swissgrid AG und deren Rechtsnachfolgern oder Mitbeteiligten das Recht eingeräumt, über das belastete Grundstück eine der Übertragung elektrischer Energie dienende Freileitung zu erstellen, zu führen und zu betreiben.

Da auf einer Fläche von ca. 1'806 m<sup>2</sup> **im Abstand von 25 m zur Leitungssachse** (im beiliegenden Situationsplan **gelb** bezeichnet) der Wald die Betriebssicherheit der Leitung gefährdet, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Der Swissgrid AG wird das Recht eingeräumt, in Abstimmung mit dem Grundeigentümer vorgängig bezeichnete Bäume auf eigene Rechnung zu schlagen oder einen sachverständigen Dritten mit diesen Arbeiten zu beauftragen.
2. Weiter wird der Swissgrid AG das Recht erteilt, vorhandene bzw. nachwachsende Waldbestände oder Einzelbäume soweit niederzuhalten bzw. zu schlagen, dass jederzeit ein Sicherheitsabstand von 7 Metern zu den Leiterseilen eingehalten wird und heranwachsende oder umstürzende Bäume die Leitung nicht gefährden können (vgl. beiliegende mitunterzeichnete Darstellung des Niederhaltebereichs).

3. Das Bezeichnen der jeweils niederzuhaltenden bzw. zu fällenden Bäume oder Bestände erfolgt durch die Swissgrid AG oder deren Beauftragte, unter Beizug des Grundeigentümers und des zuständigen Forstdienstes.
4. Der erstmalige Waldaushieb und die späteren Aushiebe bzw. die Niederhaltung des nachwachsenden Waldbestandes beschränken sich auf folgende Arbeiten:
  - Fällen der Bäume und Zurückschneiden der behindernden Wipfel oder einzelner Äste
  - Ausästen des gefällten Holzes.

Der Grundeigentümer wird rechtzeitig über den Zeitpunkt der Holzerarbeiten informiert. Das geschlagene Holz verbleibt im Eigentum des Grundeigentümers. Vorbehalten bleiben anderslautende Verfügungen und Weisungen von Behörden.

5. Nimmt der belastete Grundeigentümer, in Abänderung der Regelung in Ziffer 1 hievor, in Aussicht, die Arbeiten selbst auszuführen bzw. ausführen zu lassen, ist in allen Fällen, in denen der Schnitt den sicheren Betrieb der Leitung beeinträchtigen könnte, sicherzustellen, dass die Ausführung der Arbeiten unter Einhaltung der massgeblichen Sicherheitsvorschriften erfolgt. Die Swissgrid AG ist deshalb durch den Grundeigentümer mit einem Vorlauf von mindestens 80 Werktagen vor Beginn der Arbeiten zu konsultieren, damit das konkrete Vorgehen im Einzelnen (Art und Umfang der Arbeiten, Art der technischen Ausführung, zu treffende Massnahmen im Rahmen des Sicherheitskonzepts wie z.B. Instruktion von Personen gemäss Art. 10 der Starkstromverordnung, Termin, Ausführender der Arbeiten, Kostenumfang) mit der Swissgrid AG abgesprochen werden kann.
6. Für Bäume, welche der Grundeigentümer nach Erstellen der Leitung pflanzt und die infolge vertragswidriger Gefährdung der Leitung gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, zahlt die Swissgrid AG keine Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb.
7. Für den erstmaligen Aushieb und die späteren Waldaushiebe bzw. die Niederhaltung des nachwachsenden Waldbestandes entschädigt die Swissgrid AG den Grundeigentümer gemäss forstfachlicher Schätzung. Die Schätzung wird alle 25 Jahre durchgeführt.

*th d 011*



8. Die Beschränkung gilt für die Dauer des Bestandes der bestehenden oder umgebauten, ausgebauten oder ersetzten Hochspannungsfreileitung.
9. Allfällig notwendige kantonale oder eidgenössische Bewilligungen werden von der Swissgrid AG eingeholt.
10. Für die vereinbarte Pflanzungsbeschränkung wird eine **Dienstbarkeit** begründet. Die jeweilige Grundeigentümerin verpflichtet sich, das Zurückschneiden der Bäume (sog. Niederhaltung) zu Gunsten der jeweiligen Dienstbarkeitsberechtigten zu dulden. Diese Dienstbarkeit ist **übertragbar**.

### III. Entschädigung

Für das Einräumen dieser Dienstbarkeit bezahlt die Swissgrid AG dem Grundeigentümer **einmalig** folgende, durch einen Forstexperten festgelegte Entschädigung, gemäss beigefügter und mitunterzeichnete **Entschädigungstabelle** für die Dauer von **25 Jahren**:

Niederhaltungsentschädigung	CHF	2'194.00
Umtriebspauschale (pro Vertrag)	CHF	139.00
Beurkundungspauschale (150.00 CHF pro Person)	CHF	<u>300.00</u>
<b>Total</b>	<b>CHF</b>	<b><u>2'483.00</u></b>

**(in Worten: Schweizer Franken zweitausendvierhundert-dreiundachtzig)**

Die von der Mehrwertsteuer befreite Gesamtentschädigung ist zahlbar innerhalb von **90 Tagen** nach erfolgter Eintragung dieses Vertrags ins Grundbuch. Die Zahlung erfolgt ausserhalb dieses Vertrages auf ein vom Grundeigentümer noch bekannt zu gebendes Konto.

Die Entschädigung wird, nach Ablauf von 25 Jahren seit Baubeginn der Anlage oder der letzten Entschädigung nach den dannzumal üblichen Bedingungen, neu festgesetzt und erneut bezahlt.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, im Falle der Veräusserung der belasteten Waldfläche die vorstehend eingeräumten Rechte dem Erwerber zu überbinden und der Swissgrid AG den Eigentümerwechsel zu melden.

#### IV. Grundbucheintrag

Die in Abschnitt II. hiervoor neu begründete Dienstbarkeit ist im Grundbuch wie folgt einzutragen:

##### Auf LIG Niederwil / 635

Last: Pflanzungsbeschränkung (Niederhalteverpflichtung), übertragbar, z. G. Swissgrid AG mit Sitz in Aarau, UID-Nr. CHE-112.175.457.

#### V. Verschiedene Vertragsbestimmungen

1. Die Eintragung der in Abschnitt II. hiervoor neu begründeten Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgt im Nachgang zu den auf den beteiligten Grundstücken bereits eingetragenen beschränkten dinglichen Rechten.
2. Die von den Parteien mitunterzeichneten Pläne (**Dienstbarkeitsplan** im Massstab 1:1000, Plan über den **Niederhaltebereich**) sowie die **Entschädigungstabelle** werden als integrierende Bestandteile dieses Dienstbarkeitsvertrages erklärt und verurkundet.
3. Im Falle des Verkaufs des Grundstücks LIG Niederwil / 635 sind die in diesem Vertrag enthaltenen **obligatorischen Vereinbarungen** dem Rechtsnachfolger zu **überbinden**, einschliesslich dieser Überbindungsklausel mit Schadenersatzpflicht im Unterlassungsfall.
4. Sämtliche Kosten dieses Dienstbarkeitsvertrages (Notar und Grundbuch) werden von der **Dienstbarkeitsberechtigten** übernommen. Die Rechnung ist wie



folgt zu adressieren: Swissgrid AG, Hr. Mateusz Taras, Bleichemattstrasse 31, CH-5001 Aarau, Referenz: Projekt Niederwil; Vermerk: DBV-00113207.

5. Das Original dieses Dienstbarkeitsvertrages wird beim Grundbuchamt Wohlen hinterlegt und dient diesem als Eintragungsbeleg. Die Parteien und die Urkundsperson (2-fach) erhalten beglaubigte Fotokopien.
6. Die Urkundsperson wird zu allen im Zusammenhang mit diesem Rechtsgeschäft erforderlichen Grundbuchanmeldungen ermächtigt und beauftragt.
7. Die Parteien bevollmächtigen die Urkundsperson, bei Abweisungen den Beschwerdeverzicht zu erklären, um damit den unmittelbaren Eintritt der Rechtskraft zu bewirken und die Anmeldebelege vom Grundbuchamt sofort in Empfang nehmen zu können.

Sollte das zuständige Grundbuchamt zur Eintragungsfähigkeit dieser Urkunde Änderungen oder Ergänzungen verlangen, so wird die Notariatsmitarbeiterin, Frau **Katrin Kottmann**, geboren am 13. Februar 1974, von Birmensdorf, wohnhaft in 8903 Birmensdorf, Rebhalde 28, hiermit bevollmächtigt, diese Änderungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen. Diese Vollmacht, welche das Recht zur Substitution, Mehrfach- und Doppelvertretung enthält, beinhaltet insbesondere das Recht, eine allfällige Nachbeurkundung zu unterzeichnen sowie diese dem Grundbuchamt anzumelden. Die Parteien würden von der Urkundsperson über solche Änderungen umgehend informiert.

---

Mit Unterzeichnung dieser Urkunde erklären und bestätigen die Urkundsparteien gegenüber der Urkundsperson, dass sie die vorstehende Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson gelesen haben und dass der Inhalt der Urkunde ihrem Willen entspricht.

Niederwil, den 12. Februar 2025

Die Dienstbarkeitsbelastete:  
Für die Ortsbürgergemeinde  
Niederwil  
Der Gemeindeammann

Die Dienstbarkeitsberechtigte:  
Für die Swissgrid AG  
Der Bevollmächtigte

Walter Norbert Ender



Erwin Schürmann

Der Gemeindeschreiber

Christian Matthias Huber



## Öffentliche Beurkundung

Der Unterzeichnende, Notar Dr. Reto Erdin, Aargauische Urkundsperson mit Büros in Wildegg und Wohlen, **bescheinigt**:

1. Der Erwerb, die Veräusserung und der Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Rechten als solchen obliegt gemäss § 7 Abs. 2 lit. d) OBGG AG der **Ortsbürgergemeindeversammlung Niederwil**.
2. Die **Ortsbürgergemeindeversammlung Niederwil** hat diesem Vertrag am ..... zugestimmt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Referendum ergriffen, so dass der Beschluss rechtskräftig ist.
3. Dem **Gemeinderat** obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Ortsbürgergemeindeversammlung gemäss § 11 Abs. 2 lit. a) OBGG AG. Der Gemeinderat handelt gemäss § 36 Abs. 2 GG AG durch den Gemeindeammann, Herr **Walter Norbert Ender**, und den Gemeindeschreiber, Herr **Christian Matthias Huber**.
4. Die **Swissgrid AG** (UID: CHE-112.175.457), Aktiengesellschaft mit Sitz in Aarau AG, in 5001 Aarau, Bleichemattstrasse 31, gemäss Handelsregisterauszug rechtsgültig vertreten durch Herrn **Adrian Häsler**, von Bönigen BE, in Baar ZG, Mitglied der Geschäftsleitung, und Herrn **Markus Gredig**, von Safiental GR, in Zürich, ohne Funktion, jeweils mit Kollektivunterschrift zu zweien, ist gemäss mir vorliegender Vollmacht mit Substitutionsbefugnis vertreten durch Herrn **Erwin Schürmann**, geboren am 31. Juli 1966, von Luzern LU, wohnhaft in 8172 Niederglatt ZH, Im Fronberg 1.
5. Die Urkundsparteien
  - Herr **Walter Norbert Ender** (ausgewiesen durch schweizerische Identitätskarte Nr. E3071093)
  - Herr **Christian Matthias Huber** (ausgewiesen durch schweizerische Identitätskarte Nr. E2718735)
  - Herr **Erwin Schürmann** (ausgewiesen durch schweizerische Identitätskarte Nr. E2724418)

haben

- diese Urkunde in meiner Gegenwart gelesen;
- mir erklärt, diese Urkunde enthalte ihren mitgeteilten Willen;
- diese Urkunde in meiner Gegenwart unterzeichnet.

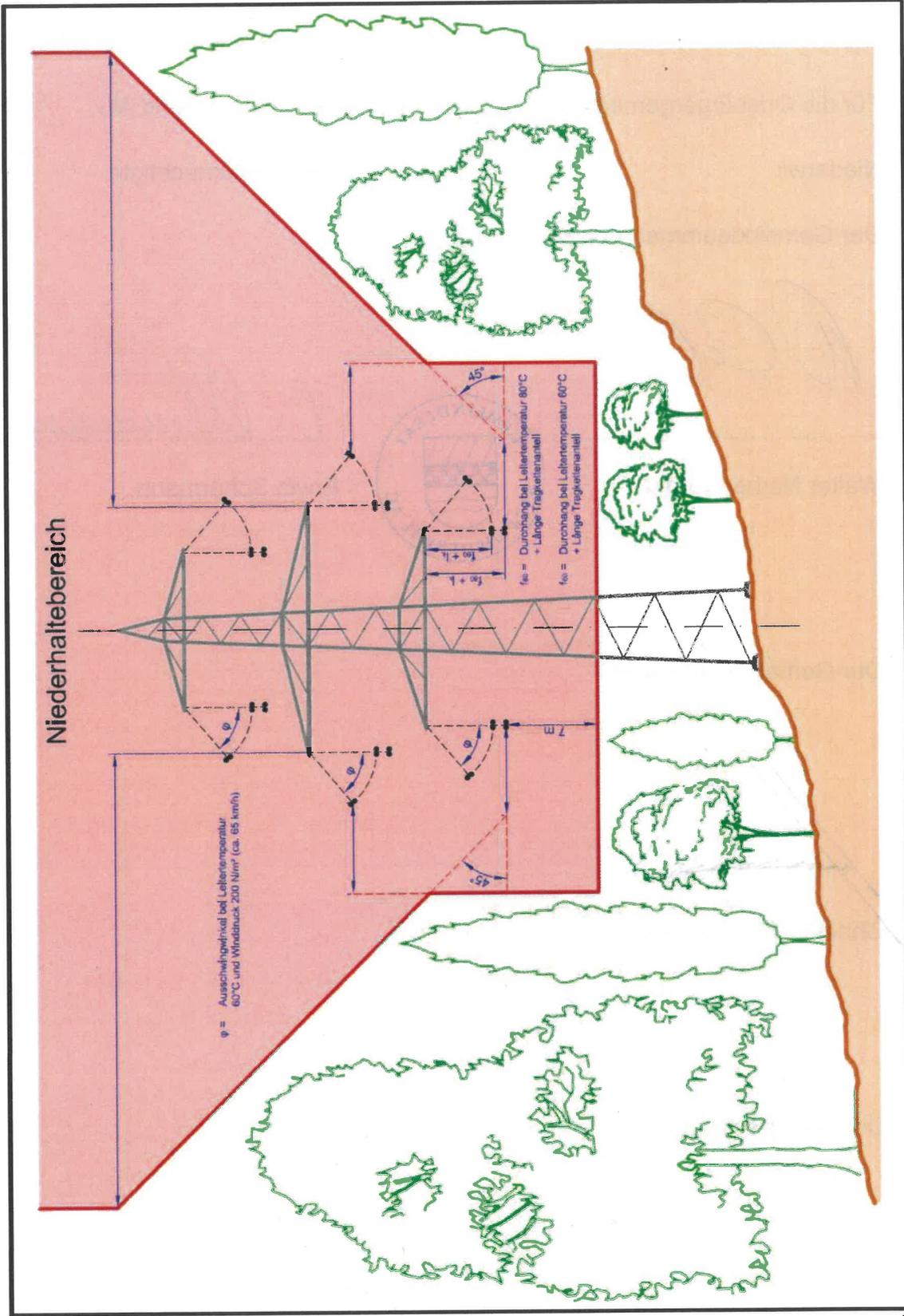
Niederwil, den 12. Februar 2025

Die Urkundsperson:

Protokoll Nr.: 153 / 2025



The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'R. Erdin'. To the right of the signature is a circular official seal. The seal contains a central coat of arms with a sunburst above it. The text around the seal reads 'DR. RETO ERDIN' at the top and 'AARGAUISCHE URKUNDSPERSON' at the bottom.



Niederwil, den 12.02.2025

Die Dienstbarkeitsbelastete:

Für die Ortsbürgergemeinde

Niederwil

Der Gemeindeammann

Walter Norbert Ender



Die Dienstbarkeitsberechtigte:

Für die Swissgrid AG

Der Bevollmächtigte

Erwin Schürmann

Der Gemeindeschreiber

Christian Matthias Huber

Die Urkundsperson



## Bewertung der Waldniederhaltung entlang von Hochspannungsleitungen

### Grunddaten

Trasse-Nummer: **TR1212-WJ001**  
 Gemeinde: **Niederwil AG** Parzellen-Nr.: **635**  
 Servitutsfläche: **1'806 m<sup>2</sup>** (= 0.18 ha)

### Auftrag

Die Swissgrid AG ist zuständig für das Dienstbarkeitsmanagement der gesamten Swissgrid-Hochspannungsleitungen in der Schweiz (Netzebene 1, Höchstspannungsnetz mit 380/220 kV). Derzeit werden auch Dienstbarkeitsverträge zu den Waldniederhaltungen des bestehenden Leitungsnetzes erneuert. Die Naturkonzept AG ermittelt dazu als externe Fachspezialistin die Entschädigungen für die Waldniederhaltung der kommenden 25 Jahre im Bereich der Servitutsflächen.

### Grundlagen

Richtlinien zur Schätzung von Waldwerten 2018 des Schweizerischen Forstvereins

### Waldniederhaltung und Servitutsfläche

Die Freileitung erfordert im Bereich von Wald Sicherheitsabstände und damit eine Niederhaltung unterhalb und seitlich der Stromleiter. Die Servitutsfläche für die Waldniederhaltung ist im Plan in der Beilage 2 ersichtlich. Die Ausführung und Entschädigung der laufenden Holzereiarbeiten für die Waldniederhaltung werden im Dienstbarkeitsvertrag der Swissgrid AG geregelt und sind nicht Bestandteil dieser Waldbewertung. Die Swissgrid AG ist gemäss Dienstbarkeitsvertrag für die Betriebssicherheit verantwortlich. Die Naturkonzept AG lehnt jede Haftung ab.

### Zusammenfassung der Entschädigung für die Waldniederhaltung

Die Schätzung beruht auf der Annahme, dass ein Einmalbetrag bei Vertragsbeginn für die kommenden 25 Jahre ausbezahlt wird. Herleitung und Erläuterung der Bewertung sind im Detail in der Beilage 1 auf der nächsten Seite ersichtlich.

1. Ertragsausfall	993.00	Fr.
2. Randschäden	552.00	Fr.
3. Vorzeitiger Abtrieb	649.00	Fr.
4. Weitere Entschädigungen	0.00	Fr.
<b>Totalbetrag</b>	<b>2'194.00</b>	<b>Fr.</b>

### Ort/Datum

Steckborn, **22. Dezember 2023**

### Schätzungsexperten

Naturkonzept AG, Naturkonzept AG, [www.naturkonzept.ch](http://www.naturkonzept.ch)  
 Seestrasse 161/Postfach, CH-8266 Steckborn / Telefon: 052 770 28 28

Für die Schätzung der Waldniederhaltung verantwortliches Team:

-  Corina Pescatore, MSc ETH in Umwelt-Natw., Vertiefung Wald und Landschaft
-  Cornelia Bürge, BSc of Science ZFH Umwelting., MSc in Life Sciences-Waldw.
-  Severin Wiens, MSc ETH in Umweltnaturwissenschaften, CAS Räumliche Informationssysteme ETH
-  Urs Eigenheer, dipl. Forstingenieur ETH/SIA, Gutachter SIA

### Beilagen

1. Herleitung der Entschädigung für die Waldniederhaltung
2. Planbeilage mit der Servitutsfläche

Niederwil, den 12.02.2025

Die Dienstbarkeitsbelastete:

Für die Ortsbürgergemeinde

Niederwil

Der Gemeindeammann

Die Dienstbarkeitsberechtigte:

Für die Swissgrid AG

Der Bevollmächtigte

Walter Norbert Ender



Erwin Schürmann

Der Gemeindeschreiber

Christian Matthias Huber

Die Urkundsperson



**Beilage 1: Herleitung der Entschädigung für die Waldniederhaltung**

für Fläche: TR1212-WJ001\_Niederwil AG\_635

		Total	993.00 Fr.
<b>1. Entschädigung für Ertragsausfall</b>			
Anteil Flächen <b>produktiv/unproduktiv</b>		<b>100% produktiv</b>	<b>0% unproduktiv</b>
Massgebender <b>Bodenwert</b> (basierend auf den vorhandenen Ertragsklassen I-V)		1.80 Fr. / m <sup>2</sup>	- Fr. / m <sup>2</sup>
Kapitalisierung: Eine Entschädigungsdauer von 25 Jahren bei 1.50% Zins ergibt einen Anteil des Bodenwerts von 31% (= <b>Barwert bei 100% Ertragsausfall</b> ).		0.56 Fr. / m <sup>2</sup>	- Fr. / m <sup>2</sup>
Effektiver Ertragsausfall: Reduktion im Falle, dass ausreichende Leitungs- und damit Baumhöhen einen Ertrag teilweise ermöglichen (= <b>Barwert bei effektivem Ertragsausfall</b> ).		98 %	
		0.55 Fr / m <sup>2</sup>	
Produktive/unproduktive Fläche		1'806 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
<b>Entschädigung für produktive/unproduktive Fläche</b>		<b>993.00 Fr.</b>	<b>0.00 Fr.</b>

**Erläuterung:** Durch die dauernde Waldniederhaltung wird der Ertrag vermindert. Deshalb wird die Zurverfügungstellung des Bodens für die Zeitdauer der Niederhaltung entschädigt (ausfallende Bodenrente). Der Bodenwert hängt im Wesentlichen von der Produktivität des Standortes ab. Je nach Ertragsklasse (I-V) liegt der massgebende Bodenwert je Quadratmeter zwischen 0.40 Fr. für sehr wenig produktive und 2.00 Fr. für sehr produktive Flächen. Auf unproduktiven Flächen wie Fels, Gewässer, Strassen, etc. wird 0.40 Fr. je Quadratmeter eingesetzt. Der Anteil des Bodenwertes, welcher als 100%iger Ertragsausfall entschädigt wird, lässt sich mittels Zinseszinsrechnung aus dem Zins (1.50 %) und der Dauer (25 Jahre) bestimmen (= 31 % des Bodenwertes). Zur Ermittlung des effektiven Ertragsausfalls werden diese 31% Anteil des Bodenwerts allenfalls noch gemäss den potenziellen Baumhöhen angepasst bzw. reduziert.

		Total	552.00 Fr.
<b>2. Entschädigung für Randschäden</b>			
<b>Grundbetrag</b> für Rand Total	51 Meter x	2.00 Fr. / m	102.00 Fr.
<b>Zusatz für erhöhtes Randschadenrisiko</b>	51 Meter x	8.82 Fr. / m	450.00 Fr.

**Erläuterung:** Die Entschädigung für Randschäden beinhaltet das erhöhte Risiko bezüglich Schäden und verminderter Qualität zum Beispiel durch Sturm und Sonneneinstrahlung. Beurteilt wird eine Fläche von 10 Metern Breite direkt angrenzend an die Servitutsfläche auf derselben Parzelle. Randschäden können einseitig oder auch beidseitig in unterschiedlichem Ausmass entstehen. Sowohl für bestehende Leitungen wie auch beim Neubau von Leitungen wird der gesamte vorhandene Rand mit einem Grundbetrag von 2 Fr. pro Laufmeter entschädigt. Bei bestehenden Leitungen mit vielfach bereits abgestuften Waldrändern wird für Ränder, welche ein nachweislich erhöhtes Randschadenrisiko aufweisen, ein Zusatz zwischen 3 und 6 Fr. pro Laufmeter dazugerechnet (besonders wind- und sonnenexponierte Lagen, Bestände und Baumarten). Bei Neubauten von Freileitungen hingegen wird das Randschadenrisiko durch die abrupte Freistellung erheblich höher bewertet und ein Zusatz zwischen 10 und 15 Fr. pro Laufmeter entschädigt.

		Total	649.00 Fr.
<b>3. Entschädigung für vorzeitigen Abtrieb (beim erstmaligen Eingriff)</b>			
<b>Pauschale</b> für produktive Flächen, unter Berücksichtigung einer bestehenden Waldniederhaltung in Abhängigkeit der Ertragsklasse.	1'806 m <sup>2</sup> x	0.35 Fr. / m <sup>2</sup>	632.00 Fr.
<b>Zusatz</b> bei neuer Leitung bzw. neu eingerichteter Waldniederhaltung; dies abhängig von der Ertragsklasse, der Entwicklungsstufe und dem vorgesehenen erstmaligen Eingriff innerhalb der Vertragsperiode.	18 m <sup>2</sup> x	0.96 Fr. / m <sup>2</sup>	17.00 Fr.

**Erläuterung:** Mit dem «vorzeitigen Abtrieb» wird entschädigt, dass die Bäume vor dem optimalen Erntezeitpunkt gefällt werden müssen und die bisherigen Pflegeaufwendungen durch den geringeren Ertrag weniger gedeckt werden können. Entschädigt wird der vorzeitige Abtrieb in der Regel bei der erstmaligen Einrichtung einer Waldniederhaltungsfläche. Im Rahmen der vorliegenden Waldbewertung wird der vorzeitige Abtrieb pauschal abhängig von der Ertragsklasse im Bereich von Fr. 0.05 bis 0.40 je m<sup>2</sup> für die kommenden 25 Jahre abgeschätzt. Diese Pauschale beinhaltet allfällige, unvollständige Ertragsausfallsentschädigungen in der/(n) vorangehenden Vertragsperiode(n) und berücksichtigt den Umstand, dass es sich um eine bereits bestehende Leitung bzw. in der Regel um eine bereits eingerichtete Waldniederhaltungsfläche handelt. Bei neu eingerichteten Waldniederhaltungen werden im Zusammenhang mit Leitungsneubauten für den vollständigen vorzeitigen Abtrieb in der Regel bis Fr. 1.50 je m<sup>2</sup> entschädigt.

		Total	0.00 Fr.
<b>4. Weitere Entschädigung: Keine</b>			

Niederwil, den 12.02.2025

Die Dienstbarkeitsbelastete:

Für die Ortsbürgergemeinde

Niederwil

Der Gemeindeammann

Walter Norbert Ender



Die Dienstbarkeitsberechtigte:

Für die Swissgrid AG

Der Bevollmächtigte

Erwin Schürmann

Der Gemeindeschreiber

Christian Matthias Huber

Die Urkundsperson



# Niederwil (AG)

1:1000

Plannummer: 52

Parzellennummer: 635



NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL  
Der Gemeindevorstand; Der Gemeindevorstand

*Handwritten signatures and initials*



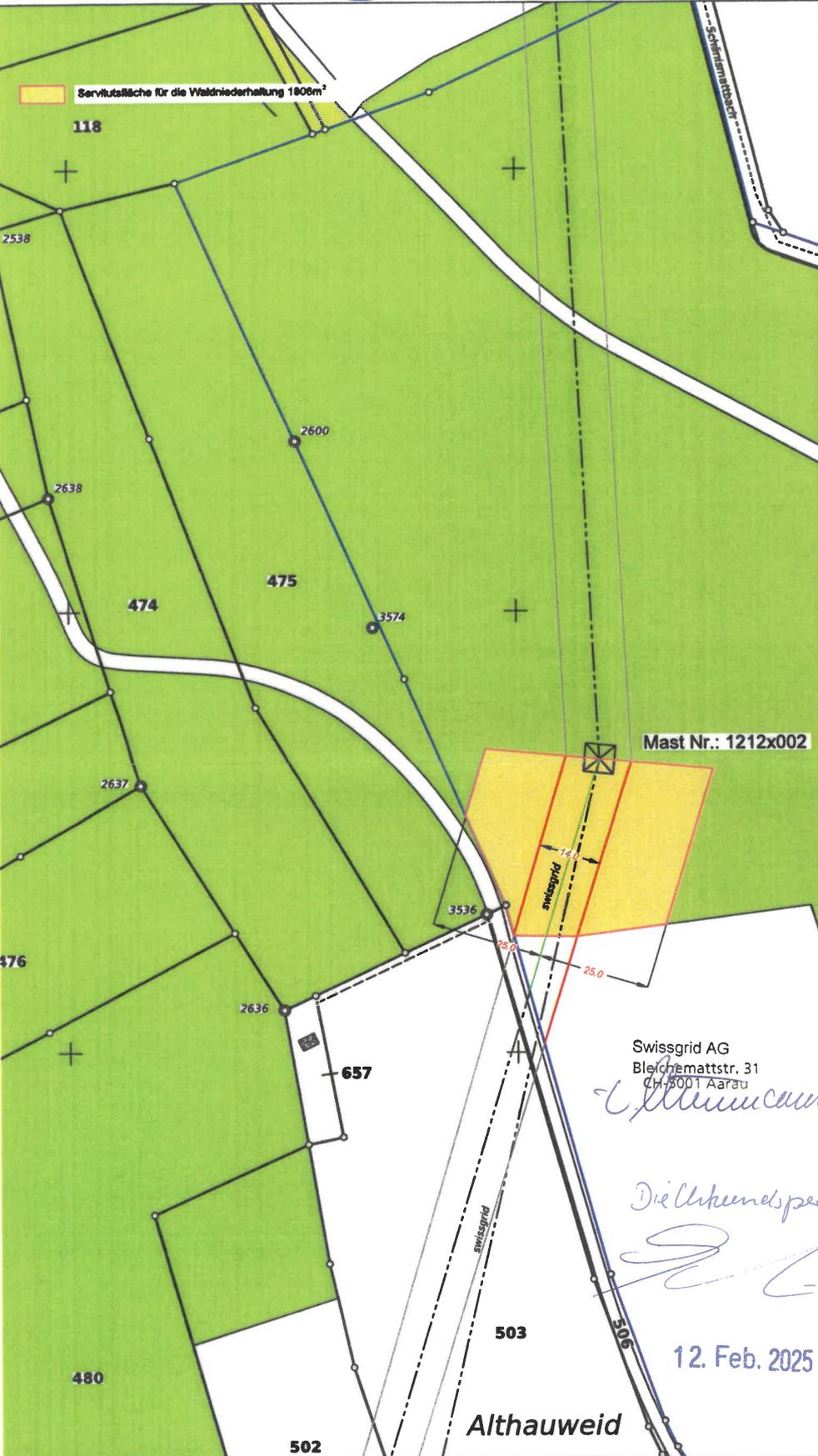
## Dienstbarkeitsplan

Legende: [www.cadastr.ch/legende](http://www.cadastr.ch/legende)

Datenqualität: Standard AV93

Datum: 7. Oktober 2024

KANTON AARGAU  
Nachführungsgeometer  
Kreis Bremgarten



**Beglaubigt**

Leitungsmasten Nr.: 1212x002 Leitungsachse: 55 m Leitungsseil: 67 m Trassenbreite: 14 m	And. Index: _____ Datum/Name: _____ And. Status: _____	<b>TR1212 Niederwil-Regensdorf</b> <b>Plan zum Dienstbarkeitsvertrag</b> <b>Situation</b>	
			Massstab: 1:1000 Format: A3 Projekt: _____

Parzellen mit unterstrichenen Nummern sind an einer Mutation beteiligt und im Grundbuch noch nicht rechtskräftig eingetragen.  
 Achtung! Schutz der Vermessungsfixpunkte: Gefährdungen solcher Punkte (Signaturen ⚠️) sind umgehend zu melden (Tel. 056 648 78 01).